Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2886**

16. Wahlperiode 06. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/2662 –

Stand, Entwicklung und Perspektiven des Jugendarbeitsschutzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat Vorbereitungen für eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) eingeleitet. Eine diesbezügliche Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat am 1. September 2006 zum ersten Mal getagt, ohne dass die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratung informiert wurde. Die Bundesregierung hat aber bereits deutlich gemacht, dass die Novellierung zu einer Absenkung von Schutzstandards für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen könnte, mit der die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen für Jugendliche verbessert werden soll (Bundestagsdrucksache 16/2162, S. 3). Die Bundesregierung ist bislang einen Beleg für diese These schuldig geblieben. Auch eine konkrete Stellungnahme zu den aus dem Saarland vorliegenden Vorschlägen für eine Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzes hat die Bundesregierung nicht vorgelegt, obwohl sie die Vorschläge als eine Grundlage der Novellierungspläne charakterisiert hat (ebd., S. 3). Aktuell liegt kein Bericht zu Stand und Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes vor, der hinreichend aktuell, umfassend und aussagefähig ist, um als empirische Grundlage einer grundsätzlichen Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu dienen. Deshalb ist die Frage von großem Interesse, auf welche empirischen Erkenntnisse die Bundesregierung ihre Novellierungspläne stützt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Thema „Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ ist von verschiedenen Seiten, insbesondere von den Bundesländern, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, aufgegriffen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen worden. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Geplante Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 16/2162) erklärte, ist sie der Auffassung, dass eine Überprüfung des aus dem Jahr 1976 stammenden Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Änderungsbedarf sinnvoll sein könnte. Im Gegensatz zur Darstellung in der Vorbemerkung hat die Bundesregierung in ihrer

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Antwort auf o. g. Anfrage auch deutlich gemacht, dass dies unter „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen“ zu erfolgen hätte.

1. Hält es die Bundesregierung für notwendig, in der Nachfolge zum 1988 (Bundestagsdrucksache 11/3404) vorgelegten Bericht über Erfahrungen mit der Durchführung des JArbSchG einen neuen Bericht über die seitdem gemachten Erfahrungen mit der Durchführung des JArbSchG vorzulegen?

   Wenn ja, bis wann wird die Bundesregierung den Bericht vorlegen?

   Wenn nein, warum hält es die Bundesregierung nicht für notwendig, einen solchen Bericht vorzulegen?

Der „Bericht der Bundesregierung über die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 11/3404) erfolgte gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1978. Der Bericht diente der Unterrichtung des Parlaments über die grundlegende Reform des Jugendarbeitsschutzes durch das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965) sowie durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277). Von der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) abgesehen hat es seitdem keine gravierenden Änderungen des Jugendarbeitsschutzes gegeben. Über Kinderarbeit in Deutschland hat die Bundesregierung mit einem eigenen Bericht (Bundestagsdrucksache 14/3500) den Deutschen Bundestag unterrichtet.

Zwischenzeitlich ist an die Bundesregierung von verschiedener Seite der Wunsch nach einer Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf möglichen Änderungsbedarf herangetragen worden. Dies bedarf einer gründlichen Diskussion und Abstimmung mit den Bundesländern, die ihre Erfahrungen aus dem Vollzug mit einbringen können. Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Fachebene die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Vorlage eines neuen Berichts an den Deutschen Bundestag bedarf es hierzu nicht.

2. Wie schätzt die Bundesregierung das Jugendarbeitsschutzniveau und dessen Entwicklung seit dem Jahr 1984 allgemein ein?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung bieten die rechtlichen Voraussetzungen, um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Dieser Schutz ist in der Bundesrepublik Deutschland auch gemessen an den Erfordernissen der EG-Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 S. 12) auf hohem Niveau und geht teilweise deutlich über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Durch die 1998 erlassene Kinderarbeitsschutzverordnung ist das Schutzniveau gegenüber der Situation im Jahr 1984 weiter gestiegen.

3. Welche Belege kann die Bundesregierung für die These anführen, dass Änderungen am JArbSchG geeignet sein könnten, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von jungen Menschen zu verbessern?

4. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob eine Verschlechterung des gesetzlichen Jugendarbeitsschutzes nachteilige gesundheitliche Folgen für Jugendliche haben kann?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat u. a. den Zweck, die Regelungen im Hinblick auf die in den vergangenen drei Jahrzehnten seit Inkrafttreten des Jugend-

arbeitsschutzgesetzes vollzogenen sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Entwicklungen zu überprüfen. Von Seiten der Wirtschaft wurde wiederholt die Position vorgetragen, einzelne Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes könnten Betriebe davon abhalten, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Jugendliche anzubieten. Deshalb soll in die Überlegungen auch die Frage einbezogen werden, ob bei Sicherstellung und unter Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen Veränderungen sinnvoll sind, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen zu verbessern.

5. In welchem Umfang waren Jugendliche, die 15, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, seit 1996 von Arbeitsunfällen betroffen (bitte nach Jahren, Schwere der Unfälle, Alter der Jugendlichen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die meldepflichtigen Arbeitsunfälle werden in der Statistik des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfasst. Ein Arbeitsunfall ist meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so schwer verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Unter „neue Arbeitsunfallrente“ wird derjenige Versicherungsfall aus der Gesamtmenge der Arbeitsunfälle ausgewiesen, für den im jeweiligen Berichtsjahr erstmals eine Rente an Versicherte (bzw. eine Abfindung) oder eine Rente an Hinterbliebene (bzw. ein Sterbegeld) durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist. Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch muss als Voraussetzung für die Zahlung einer Rente an Versicherte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus bestehen. Ein Arbeitsunfall wird als „tödlicher Arbeitsunfall“ im Berichtsjahr registriert, wenn der Tod sofort oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall eingetreten ist.

Arbeitsunfälle nach Schweregrad

Arbeitsunfälle der 15- bis 24-Jährigen	Berichtsjahr								
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	244.310	236.093	232.487	234.746	231.540	213.734	192.412	168.307	165.403
davon: Neue Unfallrenten	2.327	2.006	1.612	1.440	1.240	1.240	1.235	1.200	1.097
davon: Tödliche Unfälle	103	79	62	74	81	55	58	42	51

Arbeitsunfälle nach Alter der Betroffenen

Arbeitsunfälle der 15- bis 24-Jährigen	Berichtsjahr								
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	244.310	236.093	232.487	234.746	231.540	213.734	192.412	168.307	165.403
davon: 15-Jährige	1908	1618	1502	1421	1635	1521	1466	1238	1434
davon: 16-Jährige	8342	7783	6954	6812	6262	5972	5514	4761	4762
davon: 17-Jährige	20512	19360	18782	17928	17366	15106	13855	11911	11344
davon: 18-Jährige	29680	29371	29972	29274	29115	24734	22049	19286	19152
davon: 19-Jährige	34359	34921	33568	35331	33737	30241	26689	22879	22460
davon: 20-Jährige	29617	31331	31742	32322	32895	31407	27147	23626	21712
davon: 21-Jährige	27726	26939	29065	28896	29185	28429	26142	22785	20699
davon: 22-Jährige	29691	26880	26933	28336	28333	25416	24023	21119	21348
davon: 23-Jährige	29644	28578	26336	27995	26960	26433	22849	21421	21302
davon: 24-Jährige	32831	29314	27633	26433	26051	24476	22678	19280	21190

Arbeitsunfälle nach Bundesländern

Arbeitsunfälle der 15- bis 24-Jährigen	Berichtsjahr								
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	244.310	236.093	232.487	234.746	231.540	213.734	192.412	168.307	165.403
davon: Baden-Württemberg	26.807	25.792	24.459	26.645	28.641	25.347	22.697	21.015	20.628
davon: Bayern	39.277	37.789	38.205	38.574	39.487	36.701	35.301	28.866	29.313
davon: Berlin	8.507	9.124	8.395	8.427	7.535	7.300	5.729	5.430	5.588
davon: Brandenburg	8.964	9.792	8.634	8.033	7.678	6.782	6.209	5.075	5.714
davon: Bremen	2.037	2.263	2.021	1.888	1.841	2.001	1.520	1.334	958
davon: Hamburg	3.750	3.952	3.900	3.755	3.822	3.421	3.221	2.862	2.731
davon: Hessen	13.800	12.844	13.054	13.473	13.932	13.675	12.634	10.401	9.448
davon: Mecklenburg-Vorp.	9.429	9.076	9.119	8.274	7.324	6.785	6.043	5.412	5.625
davon: Niedersachsen	21.453	21.000	21.523	21.461	20.693	18.996	17.781	17.001	14.508
davon: Nordrhein-Westfalen	49.011	45.542	45.997	48.251	46.536	44.398	38.603	33.613	35.020
davon: Rheinland-Pfalz	9.940	9.805	9.846	10.053	10.143	10.096	9.234	8.739	8.404
davon: Saarland	2.930	2.793	2.951	3.018	3.118	3.153	2.516	2.363	2.517
davon: Sachsen	17.822	17.021	16.424	16.556	15.221	12.582	10.646	10.476	10.009
davon: Sachsen-Anhalt	9.974	9.834	9.552	8.234	7.704	6.824	5.894	4.779	4.789
davon: Schleswig-Holstein	8.029	7.656	7.549	7.488	7.290	6.653	5.760	5.366	4.566
davon: Thüringen	9.779	9.211	8.457	7.850	8.106	6.942	6576	5.093	4.928
davon: Ausland	567	634	339	559	261	272	386	122	336
davon: Unbekannt	2.234	1.965	2.060	2.206	2.210	1.807	1.661	360	320

6. Welche aktuellen arbeitsmedizinische Studien über gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Jugendlichen, die auf Defizite am gesetzlichen Jugendarbeitsschutz zurückzuführen sind, sind der Bundesregierung bekannt, und welche Erkenntnisse lassen sich aus diesen Studien zur Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seit 1996 ziehen?

Der Bundesregierung sind keine aktuellen Studien über gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Jugendlichen, die auf Defizite des gesetzlichen Jugendarbeitsschutzes zurückzuführen sind, bekannt. Auch bei einer Recherche in arbeitsmedizinischen und juristischen Datenbanken wurden keine Studien gefunden, die systematisch untersuchen, welche Wirkungen die Regelungen zum Jugendarbeitsschutz haben.

Wenn entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Jugendlichen auftreten, so sind diese nicht auf Defizite der gesetzlichen Regelungen, sondern auf eine mangelnde Beachtung der Vorschriften zurückzuführen.

7. Wie viele Verstöße gegen das JArbSchG wurden seit 1996 festgestellt (bitte mit Verteilung nach Jahren und Bundesländern)?

8. Wie verteilen sich diese Verstöße nach Wirtschaftszweigen, Art und Schwere der Verstöße sowie der Zahl der von Verstößen betroffenen Jugendlichen?

Für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Bundesländer zuständig. Die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der zu dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese verfügen auch über Daten zu den Verstößen gegen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes.

Die Bundesregierung hat zuletzt aus Anlass ihrer Berichte an die Internationale Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in den Jahren 2004 und 2006 die Bundesländer zu ihren Erfahrungen mit der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes befragt und im Jahr 2004 um die Übermittlung konkreter Daten der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer zu den Verstößen gegen den Kinder- und Jugendarbeitsschutz gebeten.

In den Kalenderjahren 2002 und 2003 wurden von den Arbeitsschutzbehörden Verstöße gegen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes wie folgt festgestellt (Anzahl pro Jahr und Bundesland):

Verstöße nach Bundesland	2002	2003
Baden-Württemberg	435	119
Bayern	765	827
Berlin	17	30
Brandenburg	246	227
Bremen	20	14
Hamburg	32	25
Hessen	84	83
Mecklenburg-Vorpommern	459	209
Niedersachsen	81	97
Nordrhein-Westfalen	506	530
Rheinland-Pfalz	257	202
Saarland	13	10
Sachsen	407	257
Sachsen-Anhalt	333	233
Schleswig-Holstein	26	29
Thüringen	127	116
Summe	3798	3008

Nicht in allen Bundesländern erfolgt eine spezifizierte Datenerhebung über die Art der Verstöße. Deshalb liegen dazu nur in begrenztem Maße Erkenntnisse vor. Verstöße gibt es nach den Berichten der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder insbesondere gegen die Einhaltung der Regelungen zu täglichen Arbeits- und Ruhezeiten, zur Fünf-Tage-Woche, zur Sonn- und Feiertagsruhe, zur Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, zu Aushang- und Unterweisungspflichten sowie zu Antragspflichten bei der Teilnahme von Kindern an kulturellen Veranstaltungen.

Im Jahr 2006 haben die Bundesländer bestätigt, dass es bezüglich der Größenordnung und der Art der aufgedeckten Verstöße gegenüber dem Bericht von 2004 zum IAO-Übereinkommen 138 keine wesentlichen Veränderungen gegeben hat.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die den Aufsichtsbehörden gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten und die durchgeführten Kontrollen ausreichen, um die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzvorschriften zu gewährleisten?

Die Aufsichtsbehörden der Länder kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes in der Regel im Rahmen ihrer planmäßigen Besuche und Schwerpunktaktionen in Betrieben und Verwaltungen. Spezielle Kontrollen finden darüber hinaus auf Grund von Beschwerden, Anzeigen oder Hinweisen von Eltern, anderen Behörden oder Schulträgern statt.

Die Aufsichtsbehörden sind bei der Wahl ihrer Mittel zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes unabhängig und setzen diese bedarfsorientiert ein. Der Bundesregierung liegen von Seiten der Behörden oder von Betroffenen keine Informationen vor, dass die zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten nicht ausreichen.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass eine wirksame Durchführung des Jugendarbeitsschutzes nicht allein abhängig ist von der Zahl der durchgeführten Kontrollen. Daneben ist die fortgesetzte und gezielte Beratung und Information der handelnden Personen von besonderer Bedeutung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die Broschüre „Klare Sache – Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung“ herausgegeben, die neben Erläuterungen der Rechtslage den Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung enthält. Auch in der Broschüre „Jo B. – Das Job-Lexikon“, die sich speziell an Berufsanfänger richtet, wird u. a. über das Jugendarbeitsschutzgesetz informiert. Das Gesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung sowie die genannten Broschüren können außerdem im Internet über die Homepage des Ministeriums (www.bmas.bund.de) abgerufen werden. Auch alle Bundesländer informieren durch Informationsschriften (zum Teil auch in den Muttersprachen von Migranten), durch Veranstaltungen und Informationen in Schulen, bei Verbänden und in Betrieben sowie über die Medien und das Internet über die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes. Teilweise werden gezielt Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilder und Lehrer angeboten.

10. Hält die Bundesregierung die im JArbSchG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen für ausreichend (bitte mit Begründung der jeweiligen Stellungnahme)?

11. Wie viele Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren wurden seit 1996 wegen Verstößen gegen das JArbSchG eingeleitet und durchgeführt?

    In wie vielen Fällen wurden Bußgelder/Strafen ausgesprochen?

    In welcher Höhe wurden Geldbußen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen verhängt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sehen bei Ordnungswidrigkeiten die Ahndung mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro vor. Straftaten können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Eine strafrechtliche Ahndung kommt dann in Betracht, wenn der Verstoß die Gesundheit oder die Arbeitskraft des Jugendlichen gefährdet.

Die Bundesregierung hält diesen Rahmen für Sanktionen wegen Verstößen gegen den Kinder- und Jugendarbeitsschutz für ausreichend.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass es sich bei Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Regel nicht um schwerwiegende Verstöße handelt.

Für die Erstellung ihrer Berichte an die Internationale Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in den Jahren 2004 und 2006 hat die Bundesregierung die Bundesländer gefragt, ob in ihrem Bereich entsprechende Verstöße im Sinne der schwersten Formen der Kinderarbeit aufgedeckt wurden. Seit 2002 wurde nur ein einziger Fall (Verstoß gegen die Sittlichkeit) aufgedeckt und sanktioniert.

Für den Bericht 2006 wurden die Länder gezielt nach Verstößen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 18 bis 20 JArbSchG (gefährliche Arbeiten, Akkordarbeit, Arbeit unter Tage) befragt. Dabei ergab sich, dass eine spezifische Datenerhebung über die Art der Verstöße nach § 58 JArbSchG nur in fünf Bundesländern erfolgt. Deshalb liegen dazu nur in begrenztem Maße Erkenntnisse vor. Von diesen Ländern wurden im Berichtszeitraum 2004 bis 2006 insgesamt sieben Verstöße nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 JArbSchG benannt. Verstöße nach § 58 Abs. 1 Nr. 19 bis 20 JArbSchG wurden von den Ländern nicht gemeldet. In vier Fällen wurde ein Bußgeld verhängt. Zwei Fälle (Umgang mit gefährlichen Stoffen und Bauarbeiten) wurden zur weiteren Verfolgung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Die Länder, die keine Statistik über die Art der Verstöße führen, haben im Jahr 2004 insgesamt 899, im Jahr 2005 1 198 Verstöße festgestellt. In keinem Fall waren die Verstöße so gravierend, dass die Arbeitsschutzbehörden die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung eingeschaltet haben.

Über Ordnungswidrigkeiten nach dem JArbSchG und über Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das JArbSchG liegen keine statistischen Angaben vor. Angaben über Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das JArbSchG abgeurteilt bzw. verurteilt wurden, sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden. Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Abgeurteilte und Verurteilte insgesamt nach Art der Strafe

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Freiheitsstr.	Geldstrafe
1996	1	1	1	0
1997	5	5	1	4
1998	5	5	1	4
1999	17	16	5	11
2000	8	8	4	4
2001	12	12	4	8
2002	5	5	2	3
2003	9	9	5	4
2004	8	5	3	2

Verurteilte nach der Dauer der Freiheitsstrafe

Jahr	unter 6 M.	6 Monate	6 - 9 Mon.	9 M.-1 J.	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 J.
1996	0	0	0	0	1	0	0	0
1997	1	0	0	0	0	0	0	0
1998	0	0	0	0	0	1	0	0
1999	0	1	2	1	0	1	0	0
2000	2	1	0	0	1	0	0	0
2001	0	0	0	2	2	0	0	0
2002	0	0	1	0	0	0	1	0
2003	2	0	0	0	2	0	0	1
2004	1	0	1	1	0	0	0	0

Verurteilte nach der Anzahl der Tagessätze

Jahr	5 bis 15	16 bis 30	31 bis 90	91 bis 180
1996	0	0	0	0
1997	1	1	2	0
1998	0	1	1	2
1999	1	3	6	1
2000	0	2	2	0
2001	1	4	2	1
2002	1	1	1	0
2003	1	2	1	0
2004	0	0	2	0

Quelle: Strafverfolgungsstatistik
Die Angaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet, einschließlich Gesamtberlin.

In den Jahren 1996 bis 2004 erfolgten nur wenige Aburteilungen bzw. Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Im Jahr 1998 verzeichnet die Strafverfolgungsstatistik nur eine Aburteilung und eine Verurteilung (Jugendstrafe), im Jahr 1999 fünf Aburteilungen und eine Verurteilung (Zuchtmittel als schwerste Sanktion) und im Jahr 2003 eine Aburteilung, die auch zu einer Verurteilung (Jugendstrafe als schwerste Sanktion) führte.

12. In welchem Umfang machen gegenwärtig die Tarifvertragsparteien von der Möglichkeit des § 21a JArbSchG Gebrauch?

Im Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden rd. 65 000 gültige Tarifverträge geführt und nach vorgegebenen Kriterien ausgewertet. Eine Auswertung nach den Regelungen des JArbSchG findet nicht statt. Nach einer aktuellen Stichprobe kann davon ausgegangen werden, dass von den Ermächtigungen des § 21a JArbSchG nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht wird.

So sieht z. B. der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren i. d. F. vom 30. Juni 2002 in § 4 (Arbeitszeit) u. a. vor, dass im Rahmen der Ermächtigung des § 21a JArbSch die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden kann.

Das Tarifabkommen über die Ausbildungsvergütungen im Gaststätten- und Hotelgewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung vom 1. Mai 1996 sieht im § 4 (Arbeitszeit) u. a. vor, dass jugendliche Auszubildende bis zu 9 Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu 5,5 Tagen in der Woche beschäftigt werden, wenn es der Ausbildung dienlich ist.

Der Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen im Bundesgebiet vom 12. September 1997 sieht neben einer täglichen Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, einer Schichtzeit bis zu 11 Stunden täglich und einer Verteilung der Arbeitszeit auf bis zu 5,5 Tage in der Woche auch vor, dass die erste Pause erst nach 5 Stunden gewährt wird.

Der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der bayerischen Energieversorgungsunternehmen und der Manteltarifvertrag für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Handwerk in Nordwestdeutschland sehen vor, dass z. B. die Arbeitszeit Jugendlicher per Betriebsvereinbarung verändert werden kann.

13. Welche Sonderuntersuchungen zur Einhaltung der Jugendarbeitsschutzvorschriften von Länder- oder/und berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen sind der Bundesregierung bekannt, und welche Ergebnisse hatten diese Untersuchungen?

Neben ihren üblichen Kontrollen in Betrieben und Verwaltungen führen die Arbeitsschutzbehörden auch Schwerpunktaktionen in bestimmten Branchen durch, in denen erfahrungsgemäß eine Häufung von Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu vermuten ist. Derartige Kontrollen wurden zum Beispiel im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes, im Handel, in Arzt- und Zahnarztpraxen, in Bäckereien und Konditoreien, im Reinigungsgewerbe, in Schreinereien und beim Austragen von Zeitungen sowie auf Jahrmärkten und Volksfesten vorgenommen. Eine Differenzierung der Ergebnisse nach Einzelkontrollen und Schwerpunktaktionen liegt der Bundesregierung nicht vor. Zu den Ergebnissen der Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

14. Wie stellt sich die Entwicklung des Umfangs der gesundheitlichen Beeinträchtigungen von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der Zahl der Arbeitsunfälle von Jugendlichen unter 25 Jahren in der Bundesrepublik im europäischen Vergleich dar?

Europäische Vergleichszahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Altersgrenze für den Geltungsbereich des JArbSchG heraufzusetzen, um der Situation Rechnung zu tragen, dass derzeit 3/4 aller Auszubildenden älter als 18 Jahre sind und somit für diese Personengruppe die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes nicht gelten?

    Wenn nein, wie begründet sie ihre Stellungnahme?

Ziel des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist es, junge Menschen unter 18 Jahren, unabhängig davon ob sie Auszubildende oder Arbeitnehmer sind, vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu schützen. Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche ist noch wichtiger als Arbeitsschutz für Erwachsene. Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig und dürfen deshalb auch nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden.

Entscheidendes Kriterium für den Jugendarbeitsschutz ist das Alter und damit der Entwicklungsstand der jungen Menschen. Besondere Regelungen zum Schutz von Auszubildenden enthält das Berufsbildungsgesetz. Die Bundesregierung hält es daher nicht für sinnvoll, junge Erwachsene in den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzubeziehen.

16. Welchen Inhalt hatten die in einem Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vom 22./23. März 2006 eingeforderten fachlichen Stellungnahmen der Länder zu den vom Saarland in einer Synopse vorgelegten Vorschlägen für eine umfassende Deregulierung des Jugendarbeitsschutzrechts (bitte aufgeschlüsselt nach Themenfeldern und Bundesländern)?

17. Welche Ergebnisse hatte die erste Beratung der angekündigten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/2162)?

Sowohl beim Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als auch bei der eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe handelt es sich um Gremien auf Fachebene. Es ist weder üblich noch sinnvoll, die Beratungen solcher Fachgremien öffentlich zu führen und verwaltungsinterne Arbeitspapiere einschließlich der Stellungnahmen einzelner Länder zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung wird auf der Basis der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen entscheiden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333